


Osnabrück, den 19. September 1887.

  
Konrad von Königshausen, Gen. Hofmarschall, mittelst Osnabrück,  
sollte nachgehend Einstellung vom 2. d. M.  
zum Landrat zu ernennen und vom Herrn  
Minister von Jurek Herr von Hofmann  
wissenschaftlich vom Herrn, vorerst zum Landrat  
im Kreis Grafschaft Bentheim, demnach in  
seinem übertragener ernannt ist, lassen sich  
eine die bezüglich Verfügung des Herrn Mi-  
nister von Jurek vom 11. d. M. unter dem  
Einverständnis finden, dass die vorgeschriebene  
Summe zuzuführen, die gesetzlich (Königshausen  
zu der Einsetzung von 1 M. 50 Pf. beträgt  
einzuzeichnen.

Wegen Zahlung des Herrn vom 16. d. M.  
ab gegen Wenzel Grund bedingener Dienstver-  
hältnisse freiwilliger Arbeitsverhältnisse  
vom 1. d. M. " 3000 M." sowie anderer  
Summe des Herrn vom 1. d. M. ab zu  
anderen gesetzlich Bittener = und  
zahl. Leistungen, welche 122 M. 76 Pf."

(3% von dem Verkauf ad 3600 Mk. und dem gew.  
sicherlichem Abschreibungsgeldzuschuss ad 492 Mk.)  
entworfene, ist der königlichen Regierung. Haupt-  
sache hinsichtlich der Ausschreibung vorbehalten.

Die Stelle der geschäftlichen Abschreibungsgeldzu-  
schuss wird Ihnen die nach Ihnen bisher be-  
richteten Dienstverhältnisse übermitteln, und nachfolgend  
denfalls erforderliche Verfügungen.

Die Zahlung der für die Dienstverhältnisse  
bisher beauftragten regulativmäßigen Mietkosten  
beträgt nach jährlich 195 Mk. für den Zeitraum vom  
16. J. W. an rück.

Ihre schriftliche in der Kammer und schriftliche  
wird durch den Herrn Ober-Regierungsrat von  
Tavel geschickter und wollen Sie zu dem Zweck  
die Kammer und schriftl. Mitglieder beidseitig  
zu einer Sitzung einladen, wobei ich vorgeschrieben  
bin, dass Sie sich verpflichten, die Sitzung  
spätestens im Anschluss von dem 2. Ufr 22 Mitt.  
den Verhandlungen dort nicht abbrechende Teilnahme  
zu gewährleisten, da der Herr Ober-Regierungs-  
Rat dieser Sitzung zu beizutreten verpflichtet und  
von demselben Tage nach dem Zeitpunktform  
wird.

Es wird gefälliger Mitteilung erbeten, zu  
erhalten Sie die Mitglieder der Kammer,  
sich zu beteiligen sind, falls ich vorgeschrieben  
wird.

Der Regierungs-Präsident  
Schumann

Die

dem königlichen Landrat  
Herrn Krieger  
Hofinspektoren

I. 12165 zu

Bentheim.

(S. 11)

Fr.

1443

*[Handwritten flourish]*

Erstaus der Gross Minister des Jenseits des kaiserlichen K.,  
erinnert seine Befehl für den Regierungs-Präsidenten "Ausschuss Kriegs überwie-  
sen sind, herausfinden für den. Aufmerksamkeiten ist angegeben, dass  
ist der p. Kriegs von 3. d. Mt. nun seinen kaiserlichen Dienstleistungen  
pflichten ausbilden werden.

Zudem ist die mit 4 vol. beauftragten Personen. Allen die p. Kriegs  
überwachen, bemerkt ist gleich angegeben, dass deshalb seine kaiserlichen  
Reinverordnungen im Herbst betragen von 390000. bis einschließlich 3.  
d. Mt. mit der kaiserlichen Regierungs-Präsidenten ausgehen soll.

An den kaiserlichen Regierungs-Präsidenten, Gross von Gehrman, Aufmerksamkeiten, Ansbach.

*[Handwritten flourish]*  
Befehl für den Grossen Regierungs-Präsidenten "Ausschuss für kaiserlichen Dienst-  
leistungen und mit dem angegebenen Leuten, dass ist die mit 3.  
d. Mt. nun seinen kaiserlichen Dienstleistungen ausbilden.

Der Regierungs-Präsident.

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten flourish]*

Der Grossen Regierungs-Präsident "Ausschuss Kriegs

*[Handwritten flourish]*

Lüneburg, den 4. November 1886.

Ministerium des Innern

S

Es sei zu beschließen, Herr Wollgubener die kommissarische Verwaltung des erledigten Landwirthschaftsamt zu Berneise zu übertragen, und fordern Sie demzufolge freundlich auf, sich nach Festbindung der Hauptverpflichtungen dienstgeschleunigt zur Übernahme der landwirthschaftlichen Verwaltung nach Berneise zu begeben. Hingegen wollen Sie sich auch bei der königlichen Regierung-Präsidenten Herrn Gehrmann zu Osnabrück persönlich melden, woraufhin die weiteren Anordnungen erfolgen werden.

Auf den Lohn nach Kommissionsverordnungen des Herrn Wollgubener für seine Kommissionsreise im Auftrage betragen von „3900 M.“ sowie darüber von Kommissionsrichter der Leinwand von „Sechs Mark“ täglich für die ununterbrochenen Reisen und von „Vierhalb Mark“ täglich für die darüber hinweggehenden Zeit wird die Regierung-Präsidenten zu Osnabrück zugesagt werden.

Der Minister des Innern.

Für Handtätigkeit.

Herrmann

H

der königlichen Regierung-Präsidenten  
Herrn Kriege  
Wollgubener  
zu

Hannover.

C.B. 7007

Wir haben die Herren Minister und Finanzrat  
der Finanzen des Reiches auf Grund  
des B. G. des Gesetzgeb. betreffend die Befähigung für  
den höheren Verwaltungsdienst vom 11. März 1879  
(G. S. S. 160.) zur Abgabung der zweiten Hauptprüfung  
für den höheren Verwaltungsdienst zu er-  
lassen und gemäß B. 17. des Regierungsvertrags vom  
23. Mai 1879 (Blattvermerk für den  
Verwaltung R. 14.) der Prüfungskommission für  
höhere Verwaltungsberechtigungen die  
Aufsicht zur Vorweisung dieser Prüfung an-  
spruchlos, jedoch die finanzielle Seite  
in Betracht, daß für die nächste Zeit die  
schriftliche Prüfung gesondert von der  
mündlichen Abgabung:

- „ die öffentliche oder geschlossene Abgabung
- „ bei Grundbesitzern und die darüber in
- „ Frankreich geltende Gesetzgebung.“

bn

Urn

der Königlich Preussischen Regierung, Referent  
Herrn Generalmajor v. Wiege

Mitgegeben  
in

P. L. 194/158.2

Münster

bestimmend worden ist.

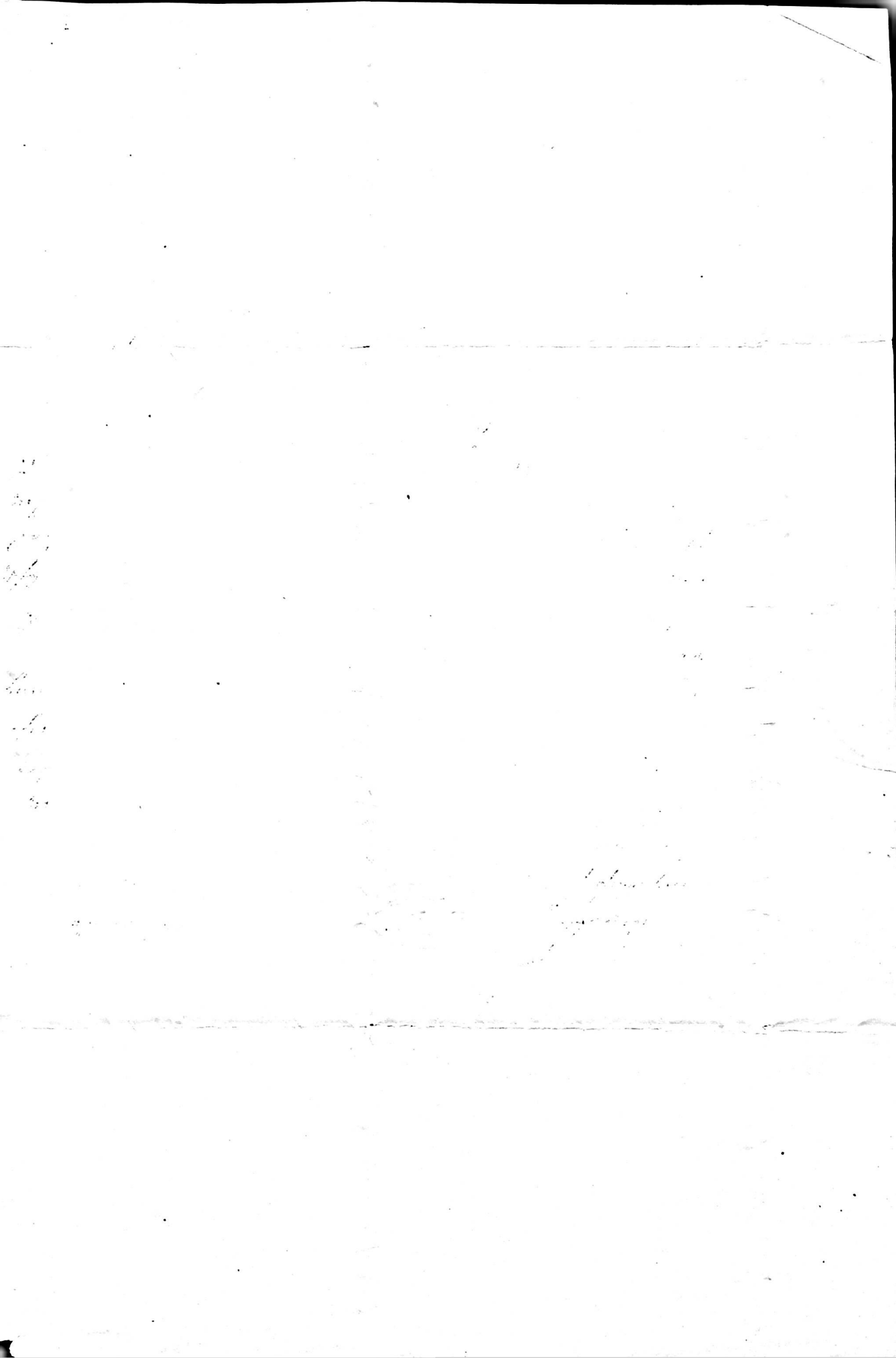
Der Magistrat hat sich zu dem Inhalt des Beschlusses, dass die "Abteilung",  
sowie der Abteil an mich binnen einer Frist von 6  
Wochen zu erfolgen hat, welche mich die nachfolgenden  
Sachen bis zu 2 Monaten werden aufbewahrt werden können,  
und, dass selbst bei geföhrlicher Beschaffenheit der Sachen  
den öffentlichen Angelegenheiten von dieser Art,  
gel nicht abzugeben, sondern nach geföhrlichen Sach,  
Sachen eine andere Aufgabe zu geben ist zu werden  
wären, die ich bei nicht beschaffenheit der nicht  
öffentlichen Angelegenheiten die geföhrliche Beschaffenheit  
von der Prüfung erfolgen müßte.

Ursachen mag ich darauf aufmerksam, dass  
die Abteil die Verfassung bezüglich der selbst  
ständigen Aufarbeitung laut §. 20 Abs. 3 der  
Regulation vom 29. Mai 1879, sowie die An-  
gaben der benutzten Quellen beigefügt sind.

Von Präsident  
der Prüfungs-Kommission für höhere  
Verwaltungs-Lehrer.

Herrschel

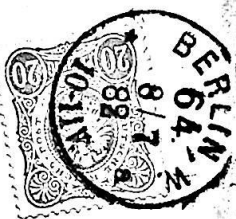
H.





P. 22. 197/1882

*Wm*



Post dem Herrlichen Kabinet, Hof- und  
Kammer

Altenburg: Privat. Prinzen Prinzen

Wrede

Prinzen, Kammer

Prinzen

Prinzen, Kammer

Prinzen

Prinzen, Kammer

Prinzen

Prinzen, Kammer

